

heitliche Anleitung zur Erfüllung der Aufgaben der Pflanzenschutzämter und Pflanzenquarantäneinspektionen zu sichern,

- von den Direktoren der Pflanzenschutzämter und den Leitern der Pflanzenquarantäneinspektionen spezifische Informationen zur Schaderregerüberwachung und -prognose, über labordiagnostische Untersuchungen, Ergebnisse der staatlichen Prüfung von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse, über Rückstandsuntersuchungen und zum Auftreten von Objekten der Pflanzenquarantäne abzufordern.

### Pflanzenquarantäneinspektionen

#### § 6

- (1) Die Pflanzenquarantäneinspektionen mit ihren Quarantänestationen haben
- zum Schutze der Pflanzenproduktion in der Land- und Forstwirtschaft und der eingelagerten pflanzlichen Produkte vor der Einschleppung von Objekten der Pflanzenquarantäne die Importe und Transporte von Pflanzensendungen,
  - Pflanzensendungen im grenzüberschreitenden Verkehr beim Export auf die Einhaltung der phytosanitären Bedingungen der Import- bzw. Transitländer
- zu kontrollieren. Diese Kontrollen haben sich auch auf Verpackungsmaterialien, Füllmaterialien, Erdbeimischungen sowie andere Gegenstände, die Überträger von Objekten der Pflanzenquarantäne sein können, und Transportmittel zu erstrecken.
- (2) Die Kontrollen gemäß Abs. 1 sind an den für den Import und Transit von Pflanzensendungen zugelassenen Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Einlaßstellen genannt) durchzuführen.

#### § 7

- (1) Die Pflanzenquarantäneinspektionen haben folgende Arbeitsbereiche:

Pflanzenquarantäneinspektion Rostock:  
 Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg  
 Pflanzenquarantäneinspektion Frankfurt (Oder):  
 Bezirke Frankfurt (Oder) und Cottbus  
 Pflanzenquarantäneinspektion Magdeburg:  
 Bezirke Magdeburg und Halle  
 Pflanzenquarantäneinspektion Erfurt:  
 Bezirke Erfurt, Gera und Suhl  
 Pflanzenquarantäneinspektion Dresden:  
 Bezirke Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt  
 Pflanzenquarantäneinspektion Berlin:  
 Hauptstadt der DDR, Berlin, und Bezirk Potsdam.

- (2) Die Pflanzenquarantäneinspektionen unterstehen dem Zentralen Pflanzenschutzamt.

#### § 8

- (1) Importe von Pflanzensendungen werden an den Einlaßstellen durch die Mitarbeiter der Pflanzenquarantäneinspektionen auf Befehl mit Objekten der Pflanzenquarantäne untersucht. Transporte von Pflanzensendungen werden nur dann untersucht, wenn Verdacht auf Befall mit Objekten der Pflanzenquarantäne vorliegt oder keine phytosanitären Zertifikate vorhanden sind oder eine Untersuchung vom Importland gewünscht wird.

- (2) Werden bei der Untersuchung von Importen oder Transiten von Pflanzensendungen Objekte der Pflanzenquarantäne festgestellt, so entscheidet der Leiter der Pflanzenquarantäneinspektion auf der Grundlage der Rechtsvorschriften oder be-

sonderer Weisungen über die durchzuführenden Maßnahmen, wie z. B. Rücksendung, Entwesung bzw. Reinigung bei Importen und Transiten, Verarbeitung bzw. Vernichtung bei Importen. Bei Importen von Pflanzensendungen sind sofort der Importeur und der Verfügungsberechtigte, bei Transiten der Frachtführer oder der Verfügungsberechtigte durch die Pflanzenquarantäneinspektion über die durchzuführenden Maßnahmen zu benachrichtigen, damit diese die unverzügliche Durchführung der angeordneten Maßnahmen gewährleisten. Befallene Pflanzensendungen sind auf der Grundlage der Auflagen der Pflanzenquarantäneinspektion direkt oder am Transportmittel zu kennzeichnen.

- (3) Die Leiter der Pflanzenquarantäneinspektionen sind berechtigt, Maßnahmen festzulegen, wenn bei der Untersuchung von Importen von Pflanzensendungen Pflanzenkrankheiten, -Schädlinge oder Unkrautsamen festgestellt werden, die nicht der Pflanzenquarantäne unterliegen, jedoch eine Gefährdung der Pflanzenproduktion<sup>1</sup> oder eingelagerter Vorräte zu befürchten ist. Der Leiter des Pflanzenschutzes des zuständigen Rates des Bezirkes und der Direktor des Zentralen Pflanzenschutzamtes sind über die festgelegten Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

#### § 9

- (1) Bei Exporten von Pflanzensendungen ist die Untersuchung auf Verlangen des Exporteurs der Pflanzensendungen vorzunehmen, soweit im Liefervertrag die Beifügung eines Pflanzengesundheitszeugnisses (nachfolgend phytosanitäres Zertifikat genannt) gefordert wird. Die Untersuchung erfolgt durch Mitarbeiter der Pflanzenquarantäneinspektionen oder durch Mitarbeiter der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes, die nach Abstimmung mit dem zuständigen Leiter von den Leitern der Pflanzenquarantäneinspektionen mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt werden (nachfolgend Quarantänebeauftragte genannt). Das Ergebnis der Untersuchung ist im phytosanitären Zertifikat entsprechend den Rechtsvorschriften des Importlandes oder dem Liefervertrag zu vermerken.

- (2) Die Mitarbeiter der Pflanzenquarantäneinspektionen sowie die Quarantänebeauftragten führen einen Rundstempel. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift mit Angabe der Dienstbezeichnung neben dem Rundstempelabdruck die Richtigkeit der Untersuchungsbefunde und phytosanitären Zertifikate.

- (3) Der Rundstempel trägt die Beschriftung

Deutsche Demokratische Republik  
 Zentrales Staatliches Amt für  
 Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne  
 Pflanzenquarantäneinspektion.....

unter Hinzufügung der Ortsbezeichnung. Diese Beschriftung ist kreisförmig um einen stilisierten Roggenhalm, um den sich eine Schlange windet, angeordnet.

#### § 10

Die Kontrollen bzw. Untersuchungen gemäß § 6 Abs. 1 und § 9 sowie die Ausstellung von phytosanitären Zertifikaten und Untersuchungsbefunden sind gebührenpflichtig.<sup>1</sup>

#### § 11

Die Mitarbeiter der Pflanzenquarantäneinspektionen sind berechtigt,

- die Einlaßstellen, die Anlagen der Deutschen Reichsbahn, Hafenanlagen und Flughäfen sowie Waggons, Schiffe, Flugzeuge und andere Transportmittel zu betreten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

<sup>1</sup> Z. Z. gilt Teil L VIII der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 9 dazu vom 23. Dezember 1964 (Sonderdruck Nr. 144 h des Gesetzblattes).